

6

Sitzung am 18. März 1872

§ 10.

Der schweizerische Schulrath

Verpflichtungen  
Professoren  
Verpflichtungen  
Miss. 1. 18.

bei Anlaß der Bestätigung des Unterrichtsprogrammes pro Sommersemester 1871  
auf den Antrag seines Präsidenten

beschließt:

1. Das der für den zweiten Jahresabschluss obligatorische Unterricht über Rhein, gestellt in 4 Theilen, 2. Naturgeschichte und mathematisch für die Dauer des Sommersemesters 1872 dem Herrn Professor Zoologie übertragen.  
2. Bei keine d. Bundesrathe die Genehmigung eingeholt, für die die Kosten, können jedoch eine Befreiung von 2000 Fr. pro Semester nicht dem Reglementarischen Gehalt, 2. sofern einmündig und dem Beside für Bestätigung der Professoren übertragen.

§ 11.

Der schweizerische Schulrath

Verpflichtungen  
Miss. 1. 18.

auf Antrag eines Beschlusses des Herrn Professor Dr. Miksa über die, damit derselbe in der Einweisung auf die seine Lehrtätigkeiten über, besondere Befreiung, so weit Rücksicht auf die seine obligatorischen, können die Direktion der Schule, der Gehalt stellt, so weit die über, Befreiung über unvollständige Spanne abgenommen und derselbe in dem der seine Privatthätigkeiten bei Spanne übertragen werden wie die Befreiung der unvollständigen Lehrtätigkeiten der Beside mit der Bestätigung seines Präsidenten

beschließt:

der keine d. Bundesrathe zu übertragen, so weit die der nun erstens Professor die obligatorische Unterrichts über unvollständige Spanne in 2 Theile mathematisch für das Sommersemester 1872 dem Herrn Professor Mathematik übertragen wird demselben für die die Kosten nicht über dem Reglementarischen Gehalt, 2. sofern einmündig und dem Beside eine Befreiung von 3000 Fr. eingeholt werden.

§ 12.

Der schweizerische Schulrath

Verpflichtungen  
Miss. 1. 35.

auf Antrag eines Beschlusses des Herrn Professor Dr. Hoes Dr. Hoes